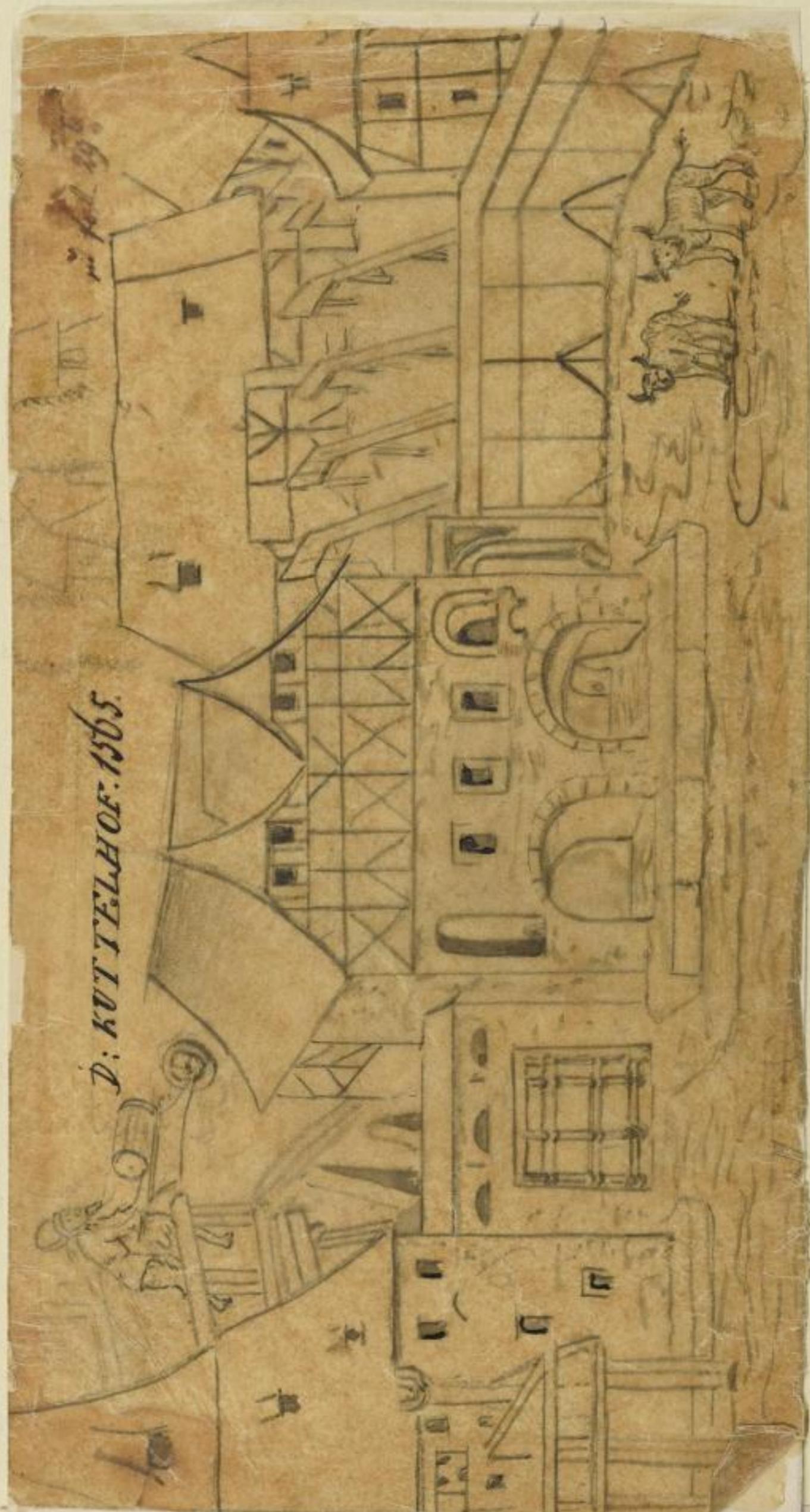




1739.

SEr Bürger Seind Rathmanne der Stadt
 Görlitz, fügen hiermit unniiglich zu wissen, daß, nachdem
 einige Zeit her wahrgenommen, wie derer in ältern und neueren
 Zeiten ergangenen Verbot ist das Tobackrauchen sowohl auf öf-
 fentl. Strasse, als auch in denen Arbeits- und außer selbigen, ins besondere aber
 bei denen Hand-Arbeitern, Holzschlägern und Fuhrleuten in Ställen, oder,
 wenn sie außerdem dem Stroh, Heu, und leicht Feuer-fangenden Sachen sich na-
 he befunden, wiederum einreissen wollen, nach dergleichen Verwahrlosung gemei-
 ner Stadt schweres Unglück und Schaden werden könne, Wir sothaner übeln
 Gewohnheit durch ein erneuertes und groß Obrigkeitsl. Verbot zu steuern, Uns von
 Obrigkeits wegen verbunden zu seyn etat Es ergehet dannenhero an alle und jede
 hiesige Bürger, Innwohner und derselbige, auch Hausgenossen, ins besondere aber
 an die Zimmerhauer-Gesellen, Handlanger-Arbeiter, Kutscher und Fuhrleute, nicht
 minder an die Durchreisende u. Leute vom Land mit unser Obrigkeitsl. ernstl. Ermahnent
 des Tobackrauchens auf öffentl. Gasse, im handwerks-Stäten, in Ställen, Scheu-
 nen, auf denen Böden, Rämmern, und andern Orten, wo Feuer-fangende Sachen
 in der Nähe befindlich, sich schlechterdinge erhalten, auf den Übertretungs-Fall
 aber gewärtig zu seyn, daß wider selbige Angriff, oder nach Besinden härterer
 Straße unmachbleibend verfahren werden Zu dessen mehrern Beglaubigung vor-
 stehendes Verbot zum Druck befördert, in unsrer und gemeiner Stadt Innsiegel,
 auch des z. Z. regierenden Herrn Burgaus eigenhändigen Rahmens-Unterschrift
 ausgefertiget, über dieses damit niemand Unwissenheit sich entschuldigen könne,
 öffentlich zu affigiren resolviret worden. Sicheren Görlitz, den 1. Septembr. 1739.

Johann Wilhelm Golowinski



GOTZMANN
BUCHBINDEREI
Görlitz
Neißstraße 22

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7